

Begibt sich die Person dennoch zur Zusammenrottung, so können weitere Maßnahmen zur Abwehr der aus diesem Verhalten erwachsenden Gefahr nach dem VP-Gesetz durchgeführt werden. Weiterhin kann die Person im Falle einer Teilnahme an dieser Zusammenrottung strafrechtlich oder ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Bei Forderungen zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ist die im konkreten Fall durchzusetzen<sup>1</sup> gesetzliche Bestimmung anzuführen. Gemäß § 11 Abs. 3 geforderte Maßnahmen sind exakt zu bestimmen. Die Person muß in der Lage sein, zu erkennen, welche einzelnen Handlungen von ihr konkret gefordert werden.

Forderungen dürfen nur gestellt werden, "wenn sie zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich" (§ 4 Abs. 1) sind. Es sind aus den gesetzlichen zulässigen Forderungen generell nur jene zu stellen, die den geringsten Eingriff in die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger beinhalten, insbesondere dann, wenn Forderungen gegenüber dem Nichtverursacher gemäß § 11 Abs. 4 VP-Gesetz gestellt werden und ausreichend für die Gefahrenabwehr sind.

Der § 11 Abs. 5 bestimmt in Satz 1, daß Forderungen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhoben werden können. Gemäß Satz 2 sind schriftliche Forderungen zu begründen. Eine schriftliche Forderung hat zu enthalten:<sup>2</sup>

- a) den auf seinen Wahrheitsgehalt überprüften Sachverhalt, der die Dienst Einheit der Linie IX veranlaßte, eine Forderung zu stellen;<sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Schriftenreihe Fachwissen für Volkspolizisten - Pflichten und Befugnisse - a, a. O., S. 40  
<sup>2</sup> vgl. Erläuterungen zum VP-Gesetz, a. a. O., S. 72 f.